

Datum	Inhalt	Seite
20. 4. 1959	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften . . .</b>	149
20. 4. 1959	<b>Gesetz über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues . . . . .</b>	149
13. 4. 1959	Landesverordnung über Arzneifertigwaren . . . . .	149
13. 4. 1959	Landesverordnung über Schutzgebiete zur Bekämpfung der Rinderbrucellose (Brucelloseschutzgebietsverordnung) . . . . .	150
14. 4. 1959	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen . . . . .	151
20. 4. 1959	Zweite Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (2. AV BayJG) . .	151
23. 4. 1959	Verordnung über die besoldungsmäßige Einreihung der Anstaltsbeamten der bayerischen Landesversicherungsanstalten . . . . .	156

## Gesetz

### zur Änderung des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften

Vom 20. April 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Art. 12 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1956 (BayBS III S. 542) wird gestrichen.

#### § 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1959 in Kraft.

München, den 20. April 1959

**Der Bayerische Ministerpräsident**

I. V. Rudolf Eberhard

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Finanzen

## Gesetz

### über die Gewährung von Zins- und Tilgungsbeihilfen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Vom 20. April 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu Lasten des Freistaates Bayern auf längstens zwanzig Jahre Verpflichtungen über laufende Zins- und Tilgungsbeihilfen bis zu einem

Gesamtjahresbetrag von sieben Millionen DM zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues einzugehen.

#### Art. 2

Die Zinsbeihilfen werden als verlorene Zuschüsse, die Tilgungsbeihilfen als zunächst zins- und tilgungsfreie Darlehen (Beihilfedarlehen) gewährt. Das Beihilfedarlehen ist spätestens nach Wegfertigung der Vorlasten in voller Höhe zu tilgen und, soweit es die Wirtschaftlichkeit zuläßt, auch zu verzinsen.

#### Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen kann die Auszahlung und die Verwaltung der Zins- und Tilgungsbeihilfen der Bayer. Landesbodenkreditanstalt zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

#### Art. 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

#### Art. 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

München, den 20. April 1959

**Der Bayerische Ministerpräsident**

I. V. Rudolf Eberhard

Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
und Staatsminister der Finanzen

## Landesverordnung

### über Arzneifertigwaren

Vom 13. April 1959

Auf Grund Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:-

#### § 1

Arzneifertigwaren im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe und Zubereitungen, die zur Verhütung,

Linderung oder Beseitigung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Beschwerden bei Mensch oder Tier bestimmt sind, in abgabefertiger Packung in den Verkehr gelangen und durch besondere Bezeichnung oder Aufmachung als Erzeugnisse bestimmter Hersteller gekennzeichnet sind.

## § 2

(1) Wer gewerbsmäßig eine Arzneifertigware, die vor dem 8. Januar 1959 in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Verkehr war,

- 1) herstellen oder aus dem Ausland einführen will oder
  - 2) beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits herstellt oder aus dem Ausland einführt,
- hat das dem Bayerischen Staatsministerium des Innern anzumelden.

(2) Die Anmeldepflicht besteht nicht,

- 1) wenn die Arzneifertigware bei der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes angemeldet ist oder
- 2) solange die Arzneifertigware ausschließlich klinisch erprobt wird oder
- 3) wenn die Arzneifertigware von einem Apotheker hergestellt und in der eigenen Apotheke unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird.

## § 3

Die Anmeldung muß folgende Angaben enthalten:

- 1) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Anmeldepflichtigen,
- 2) die Bezeichnung der Arzneifertigware,
- 3) die Zusammensetzung nach Art und Menge; die Bestandteile sind mit einer ihrer im Deutschen Arzneibuch aufgeführten Bezeichnungen, im Deutschen Arzneibuch nicht aufgeführte Bestandteile mit ihren gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen anzugeben,
- 4) die Anwendungsweise,
- 5) die Zweckbestimmung und die Ergebnisse der pharmakologischen Prüfung und der klinischen Erprobung, soweit diese Angaben für die Prüfung der Rezeptpflicht erforderlich sind.

## § 4

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit Haft bestraft.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1960.

München, den 13. April 1959

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G o p p e l, Staatsminister

**Landesverordnung**  
**über Schutzgebiete zur Bekämpfung der**  
**Rinderbrucellose**  
**(Brucelloseschutzgebietsverordnung)**

**Vom 13. April 1959**

Auf Grund der §§ 17, 17a, 18 bis 21 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) i. d. F. vom 18. Juli 1928 (RGBl. I S. 289), vom 10. Juli 1929 (RGBl. I S. 133), vom 13. November 1933 (RGBl. I S. 969), vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606), vom 2. Januar 1955 (BGBl. I S. 1) und vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) wird verordnet:

## § 1

## Schutzgebiete

(1) Sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte werden zu Schutzgebieten zur Bekämpfung der Rinderbrucellose erklärt.

(2) In den Schutzgebieten gelten neben den sonstigen Bestimmungen zur Bekämpfung der Rinderbrucellose die Schutzvorschriften des § 2.

## § 2

## Schutzmaßnahmen

(1) Rinder aus brucelloseverseuchten Beständen dürfen auf Gemeinschaftsweiden nicht aufgetrieben werden; auf betriebseigene Weiden dürfen solche Rinder nur verbracht werden, wenn hierdurch Tiere aus staatlich anerkannten brucellosefreien Beständen (anerkannten Beständen) nicht gefährdet werden können.

(2) Rinder aus brucelloseverseuchten Beständen dürfen nicht

1. in Handels- oder Gaststallungen eingestellt werden,
2. mit Rindern aus anerkannten Beständen verladen, befördert, getrieben oder sonst zusammengebracht werden, wenn nicht diese Rinder unmittelbar Schlachtviehmärkten oder Schlachtbetrieben zur alsbaldigen Schlachtung zugeführt werden.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Schutzmaßnahmen nach Abs. 1 im Einzelfall auch für andere nicht anerkannte Bestände anordnen.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde kann ferner im Einzelfall

1. für Rinder aus nicht anerkannten Beständen die Benutzung von Brunnen, Tränken, Schwemmen und öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften verbieten oder die Benutzung der Straßen und Triften auf bestimmte Tageszeiten beschränken,
2. anordnen, daß Milch aus nicht anerkannten Beständen nur zeitlich getrennt von der Milch aus anerkannten Beständen zur Molkerei oder Milchsammelstelle befördert oder dort be- oder verarbeitet wird; die Molkerei ist vorher zu hören.

(5) Die Rinder brucelloseverseuchter oder seuchenverdächtiger Bestände dürfen nicht künstlich besamt oder von einem Bullen gedeckt werden, der auch Rinder anderer Tierhalter deckt; sie dürfen nur von einem gekörten Bullen gedeckt werden (Art. 1 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes — BayBS IV S. 419).

## § 3

## Strafbestimmungen

Wer den Schutzmaßnahmen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen einer Kreisverwaltungsbehörde zuwiderhandelt, unterliegt den Strafbestimmungen des Viehseuchengesetzes.

## § 4

## Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1959, § 2 Abs. 5 jedoch erst am 1. Oktober 1959 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1965.

München, den 13. April 1959

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G o p p e l, Staatsminister

## Vierte Verordnung

### zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 14. April 1959

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 30. November 1956 (BayBS III S. 151) in der Fassung der Verordnungen vom 22. März 1957 (GVBl. S. 51), vom 17. Juli 1957 (GVBl. S. 169) und vom 20. August 1958 (GVBl. S. 205) wird in § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

- 1) In Nr. 1 ist „Eschenbach i. d. OPf.“ zu streichen.
- 2) In Nr. 32 ist nach dem Wort „Amtsgerichtsbezirke“ einzufügen: „Eschenbach i. d. OPf.“.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

München, den 14. April 1959

Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
Dr. A. Haas, Staatsminister

## Zweite Verordnung

### zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (2. AV BayJG)

Vom 20. April 1959

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2, Art. 13, Art. 21 Nr. 2, Art. 38 Abs. 3 und Art. 50 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 12. November 1958 (GVBl. S. 321) und von Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

#### Inhalt

<b>Abschnitt I:</b>	Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren . . . . .	§ 1
<b>Abschnitt II:</b>	Satzung der Jagdgenossenschaft . . . . .	§ 2
<b>Abschnitt III:</b>	Anerkennung als Wildpark . . . . .	§ 3
<b>Abschnitt IV:</b>	Ausübung der Jagd in Wildparks . . . . .	§ 4
<b>Abschnitt V:</b>	Jagdberater . . . . .	§§ 5—8
<b>Abschnitt VI:</b>	Jagdbeirat . . . . .	§§ 9—12
<b>Abschnitt VII:</b>	Inkrafttreten . . . . .	§ 13

#### Abschnitt I

Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren

Zu Art. 10 Abs. 1 Satz 2:

#### § 1

Erreicht ein Gemeinschaftsjagdrevier die Mindestgröße nicht mehr, so wirkt diese Rechtsänderung, wenn die Ausübung des Jagdrechts im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bayerischen Jagdgesetzes verpachtet war, erst zum Ende des Jagdpachtvertrags. Das gleiche gilt, wenn es nach Abschluß des Jagdpachtvertrages seine Mindestgröße dadurch verliert, daß befriedete Bezirke neu entstanden sind.

#### Abschnitt II

Satzung der Jagdgenossenschaft

Zu Art. 11 Abs. 2:

#### § 2

(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaft muß folgende Vorschriften der Mustersatzung (Anlage 1) unverändert enthalten: § 1 (Name und Sitz), § 4 (Organe), § 5 (Versammlung der Jagdgenossen), § 6 (Jagdvorsteher), § 8 (Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen), § 10 (Einladung zu Versammlungen der Jagdgenossen), § 11 (Öffentlichkeit), § 12 (Niederschriften), § 15 (Kassenverwalter) und § 17 (Beteiligung der Jagdgenossen); andernfalls darf die Jagdbehörde die Satzung nicht genehmigen.

(2) Die Jagdgenossenschaften haben in Anpassung an die neue Rechtslage im Jagdjahr 1959 ihre Satzung zu ändern und nach Genehmigung durch die Jagdbehörde in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Hierfür wird die Annahme der Mustersatzung empfohlen.

(3) Nach Beschlußfassung über die Satzungsänderung sind anschließend der Jagdvorsteher, sein Stellvertreter und der Kassenverwalter neu zu wählen; das Wahlergebnis ist der Jagdbehörde mitzuteilen.

#### Abschnitt III

Anerkennung als Wildpark

Zu Art. 13:

#### § 3

(1) Die Anerkennung als Wildpark kann unter Auflagen erklärt werden. Fallen die Voraussetzungen der Anerkennung weg oder werden Auflagen nicht beachtet, so kann die Anerkennung widerrufen werden.

(2) Zuständig für die Anerkennung und ihren Widerruf ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Jagdbehörde).

(3) Die Anerkennung und ihr Widerruf sind im Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu veröffentlichen.

(4) Das in Wildparks vorhandene Wild steht rechtlich den wildlebenden jagdbaren Tieren (Wild) in freier Wildbahn gleich.

#### Abschnitt IV

Ausübung der Jagd in Wildparks

Zu Art. 21 Nr. 2:

#### § 4

Für die Ausübung der Jagd in Wildparks gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, des Bayer. Jagdgesetzes und die zum Vollzug dieser Gesetze erlassenen Ausführungsvorschriften mit der Maßgabe, daß

1. die Vorschriften des Art. 19 Abs. 2 Nr. 3, 8 und 12 BayJG und des § 21 Abs. 3 BJJG nicht anzuwenden sind,
2. die Lappjagd den Einschränkungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 BJJG und nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 10 BayJG nicht unterliegt,
3. die auf Grund von § 22 BJJG und Art. 21 Nr. 4 und 5 BayJG geregelten Schonzeiten auf begründeten Antrag des Wildparkinhabers durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geändert werden können und
4. die nach § 21 Abs. 2 BJJG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 BayJG aufzustellenden Abschlußpläne der Jagdbehörde vor Beginn der Schonzeiten nur zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

**Abschnitt V****Jagdberater****Zu Art. 38 Abs. 3:****§ 5****Bestellung des Jagdberaters**

(1) Zum Jagdberater und zu seinem Stellvertreter soll nur eine auf Grund ihres Wissens und ihrer Erfahrung jagdlich bewährte Persönlichkeit bestellt werden, die

1. Jagdscheininhaber ist,
2. über die für ihre Aufgabe und Stellung als Jagdberater erforderliche Zeit verfügt und
3. das zur unparteiischen und sachlichen Erledigung ihrer Aufgaben erforderliche Vertrauen der Jäger wie der Land- und Forstwirtschaft besitzt.

(2) Untere Jagdbehörden, die ihren Amtssitz am gleichen Ort haben, können im gegenseitigen Einvernehmen einen gemeinsamen Jagdberater bestellen.

(3) Die Bestellung zum Jagdberater kann von der bestellenden oder übergeordneten Jagdbehörde widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht oder nicht mehr vorliegen.

**§ 6****Stellung des Jagdberaters**

(1) Der Jagdberater ist der ständige sachverständige ehrenamtliche Berater der Jagdbehörde. Er ist für die Behörde, bei der er bestellt ist, nicht zeichnungs- oder vertretungsberechtigt und zum unmittelbaren Verkehr mit anderen Dienststellen nicht befugt; hiervon wird nicht betroffen der Verkehr der Jagdberater untereinander. Bei Beginn seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ist der Jagdberater und sein Stellvertreter vom Leiter der Jagdbehörde auf gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstgeschäfte und auf Verschwiegenheit durch Handschlag zu verpflichten. Ihm ist von der für seine Bestellung zuständigen Jagdbehörde gemäß § 31 der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden (ADOST.) vom 22. 12. 1953 (BayBS I S. 165) ein Dienstaussweis (vgl. Anlage 2) auszustellen, der nach Ablauf der Bestellungsfrist oder bei Widerruf der Bestellung wieder einzuziehen ist.

(2) Der Jagdberater untersteht bei Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit den Weisungen des Leiters der Jagdbehörde und ist insoweit der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden unterworfen. Kann zwischen der unteren Jagdbehörde und dem Jagdberater über eine das öffentliche Interesse berührende sachverständige Stellungnahme des Jagdberaters Einigung nicht erzielt werden, so hat die Jagdbehörde, wenn nicht durch einen beschwerdefähigen Verwaltungsakt der Jagdbehörde ein Dritter beschwert werden würde, die Angelegenheit vor einem Entscheid der mittleren Jagdbehörde vorzulegen.

(3) Als Jagdberater ist er zur Aussage vor Gericht im gleichen Umfang wie ein Beamter verpflichtet. Er darf Aktenstücke ohne Einwilligung des Behördenleiters Dritten weder überlassen noch zugänglich machen. Während seiner Tätigkeit angefallene Aktenstücke und den Dienstaussweis hat er bei seinem Ausscheiden aus dem ehrenamtlichen Dienst der Jagdbehörde unaufgefordert zurückzugeben.

**§ 7****Aufgaben des Jagdberaters**

(1) Der Jagdberater hat sich über die jagdlichen Verhältnisse seines Aufgabenbereichs eingehend zu unterrichten und seine Aufgaben unparteiisch, uneigennützig und im Bewußtsein seiner persönlichen Verantwortung nach bestem Wissen und Können gesetzmäßig und fristgerecht zu erfüllen.

(2) Als sachverständiger Berater der Jagdbehörde in jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Fragen hat er im Sinne eines gerechten Ausgleichs der jagdlichen Interessen mit den Belangen der Landeskultur (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) zu wirken und darüber hinaus das Verständnis der ganzen Bevölkerung für die freilebende Tierwelt und die Jagd zu wecken.

(3) Er hat die Jagdbehörde bei der Überwachung der waidgerechten und gesetzmäßigen Ausübung der Jagd zu unterstützen, polizeiliche Befugnisse stehen ihm nicht zu.

(4) An den Sitzungen des Jagdbeirats hat er teilzunehmen.

(5) Der Jagdberater soll in den jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten gehört werden; dies gilt insbesondere für

- a) die Hege und das Aussetzen von Wild (§ 28 BJJ und Art. 36 Nr. 1),
- b) die Zusammenlegung (§ 8 Abs. 2 BJJ und Art. 10 Abs. 2 und 3) und die Angliederung (Art. 10 Abs. 2) von Grundflächen sowie die Teilung (§ 8 Abs. 3 BJJ, Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 4) und die Abrundung (§ 5 Abs. 1 BJJ und Art. 4) von Jagdrevieren,
- c) die Zulassung einer kürzeren Pachtzeit (Art. 14 Abs. 2 Satz 2) und das Beanstandungsverfahren für Jagdpachtverträge (§ 12 BJJ und Art. 14 Abs. 6 Satz 2),
- d) die einstweilige Regelung der Jagdausübung und des Jagd-Schutzes (Art. 43),
- e) die Beschränkung und das Verbot der Jägerlaubniserteilung (Art. 15 Abs. 4),
- f) die Versagung und die Einziehung von Jagdscheinen (§§ 17, 18 BJJ),
- g) die Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 BJJ und Art. 17 Abs. 2),
- h) die waidgerechte Jagdausübung (§ 1 Abs. 3 BJJ),
- i) die Regelung der Jagdausübung in Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten und in Wildparks (§ 20 Abs. 2 BJJ i.B.m. Art. 21 Nr. 2),
- k) die Bestimmung, Abkürzung, Verlängerung, Versagung und zeitweise Aufhebung von Schonzeiten (§ 22 Abs. 1 und 3 BJJ i.V.m. Art. 21 Nr. 4),
- l) die Fälle des Art. 21 Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 6,
- m) die Abschlußregelung (§ 21 BJJ i.V.m. Art. 20),
- n) die Anweisungen zur Bekämpfung von Wildseuchen (§ 24 BJJ),
- o) die Anstellung und Bestätigung von angestellten Jägern und die Aufsichtsführung (Art. 30 i.B.m. § 25 BJJ),
- p) die Veräußerung und den Versand von Wild sowie den Wildhandel.

(6) Dem Jagdberater kann die Vorbehandlung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten übertragen werden, wenn er sich hierzu bereit erklärt. Hierzu zählen insbesondere

- a) die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Jägerprüfung,
- b) die Überwachung der Hege (§ 1 Abs. 2 BJJ) der waidgerechten Jagdausübung und des Jagd-schutzes,
- c) die Abschlußregelung,
- d) die Überwachung des Abschusses und
- e) die Veräußerung und der Versand von Wild sowie der Wildhandel.

(7) Dem Jagdberater obliegt es auch, Mittelsmann zwischen der Jagdbehörde und den Jägern sowie deren Organisationen zu sein.

§ 8

Aufwandsentschädigung

(1) Der Jagdberater erhält nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Entschädigung für den mit seiner Dienstleistung verbundenen Aufwand. Für Zeitversäumnis und für Vertretungen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird von der Behörde festgesetzt, bei der der Jagdberater bestellt ist.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung werden der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit, die Größe des Dienstbereichs und die Entfernung des Wohnsitzes des Jagdberaters vom Dienstsitz der Jagdbehörde zu beachten sein. Die Kostenvergütung für Dienstreisen, die von der Jagdbehörde schriftlich genehmigt sein müssen, bemißt sich für Jagdberater der unteren Jagdbehörde nach dem Satz, der Staatsbeamten der Reisekostenstufe III nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Staatsbeamten als Tagegeld zusteht, für Jagdberater der mittleren und obersten Jagdbehörde nach dem Satz der entsprechenden Reisekostenstufe II.

(4) Ist der Jagdberater länger als einen Monat in der Ausübung seines Ehrenamts verhindert und wird seine ehrenamtliche Tätigkeit inzwischen durch seinen Stellvertreter wahrgenommen, so ist die Aufwandsentschädigung an diesen zu zahlen.

**Abschnitt VI**

Jagdbeirat

Zu Art. 39:

§ 9

Bestellung

(1) Die Jagdbehörde bestellt im Benehmen mit den Fachverbänden widerruflich die Mitglieder des Jagdbeirats und ihre Stellvertreter.

(2) Wenn ein Fachverband nicht besteht, so bestellt die Jagdbehörde einen — wenn möglich jagdkundigen — Fachvertreter nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen.

(3) Die Mitglieder des Jagdbeirats und ihre Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden vor der ersten Teilnahme an einer Sitzung des Jagdbeirats zu einer gewissenhaften, auf einen Interessenausgleich zwischen den jeweils Beteiligten gerichteten Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Untere Jagdbehörden, die ihren Amtssitz am gleichen Ort haben, können im gegenseitigen Einvernehmen einen gemeinsamen Jagdbeirat bilden.

§ 10

Aufgaben des Jagdbeirats

Die unbeschadet der Mitwirkung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJG, nach Art. 20 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 3 BayJG rein beratende Tätigkeit des Jagdbeirats ist zum Wohl der Allgemeinheit auf einen gerechten Ausgleich zwischen den jagdlichen Interessen und den Belangen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei auszurichten.

§ 11

Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei, beim Jagdbeirat der Obersten Jagdbehörde von mindestens sechs Mitgliedern hat er den Jagdbeirat einzuberufen.

(2) Der Jagdberater der Jagdbehörde ist zu den Sitzungen vom Vorsitzenden zu laden.

(3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 zugezogenen weiteren Sachkundigen und den

Schriftführer. Der Jagdbeirat kann die Öffentlichkeit beschränkt oder allgemein zu den Sitzungen zulassen.

(4) In geeigneten Fällen kann die Jagdbehörde eine schriftliche Stellungnahme der Mitglieder herbeiführen.

(5) Der Jagdbeirat faßt seine Empfehlungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben und bei der Jagdbehörde zu verwahren ist.

§ 12

Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Jagdbeirats und die nach Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayJG zugezogenen Sachkundigen erhalten folgende Entschädigung:

1. Ersatz der Fahrtkosten entsprechend § 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900),
2. bei notwendiger auswärtiger Übernachtung werden die entstandenen Auslagen, jedoch höchstens bis zur Höhe des Satzes, der als Übernachtungsgeld für Staatsbeamte der Reisekostenstufe II gewährt wird, erstattet,
3. pauschaler Auslagenersatz für zusätzliche Aufwendungen entsprechend § 4 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten.

(2) Die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Sie wird von der Behörde festgesetzt, bei der der Jagdbeirat gebildet ist.

**Abschnitt VII**

Inkrafttreten

§ 13

Diese Verordnung tritt am 20. April 1959 in Kraft.  
München, den 20. April 1959

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Dr. Hundhammer, Staatsminister

**Anlage 1**

Satzung der Jagdgenossenschaft im Landkreis

(Stadtkreis) .....

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ..... hat vorbehaltlich der Genehmigung der Jagdbehörde mit der nach § 9 Abs. 3 BJG erforderlichen Mehrheit am ..... folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft .....“ und hat ihren Sitz in .....

§ 2

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung und unter Wahrung der jagdlichen Belange die Angelegenheiten, die sich aus der ihr zustehenden Jagdberechtigung ergeber, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer oder Nutznießer — jedoch nicht die Pächter — der zum Gemeinschaftsjagdrevier

gehörigen Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Besteht das Eigentum oder die Nutznießung an Grundflächen, auf denen die Jagd nur teilweise ausgeübt werden darf, so ist der Eigentümer oder Nutznießer Jagdgenosse nur mit den Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Besteht die Nutznießung nur an einem Teil eines zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörigen Grundstücks, so ist insoweit der Nutznießer Jagdgenosse an Stelle des Grundeigentümers.

#### § 4

##### Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind

- a) die Versammlung der Jagdgenossen und
- b) der Jagdvorsteher.

#### § 5

##### Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Jagdvorstehers einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Jagdgenossen die Einberufung unter Vorschlag einer Tagesordnung beantragt oder wenn die Jagdbehörde dies im Aufsichtswege anordnet.

(2) Zu Beginn der Versammlung hat der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen und zu Protokoll zu geben.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen ist zuständig für Beschlüsse über

- a) die Art der Nutzung des Gemeinschaftsjagdreviers (Verpachtung oder Nutzung durch angestellte Jäger),
- b) die Art der Verpachtung (durch öffentliche Versteigerung, öffentliche Ausbietung oder freihändige Vergebung) und über die Pachtbedingungen,
- c) die Verpachtung selbst, die Erteilung des Zuschlags bei der öffentlichen Versteigerung und Ausbietung und über die freihändige Vergebung sowie über jede Änderung des Jagdpachtvertrages einschließlich seiner Aufhebung und Verlängerung,
- d) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdreviers,
- e) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
- f) die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- g) die Wahl und Abberufung des Jagdvorstehers, seines Stellvertreters und des Kassenverwalters,
- h) die Entlastung des Jagdvorstehers und der Kassenführung,
- i) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung und
- k) eine zulässige Änderung der Genossenschaftssatzung.

Sie darf die Entscheidung hierüber weder auf den Jagdvorsteher noch auf den Jagdausschuß übertragen.

#### § 6

##### Jagdvorsteher

(1) Jagdvorstand im Sinne des Bundesjagdgesetzes und des Bayerischen Jagdgesetzes ist der Jagdvorsteher.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstehers beträgt fünf Jagdjahre (§ 11 Abs. 3 Satz 5 BJJ). Vor ihrem Ab-

lauf endet sie durch Tod, Verlust der Wählbarkeit (Abs. 5) oder Rücktritt des Jagdvorstehers, mit seiner Abberufung durch die Versammlung der Jagdgenossen oder durch die Jagdbehörde. Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit ist der Jagdbehörde durch den Jagdvorsteher oder seinen Stellvertreter anzuzeigen.

(3) Der Jagdvorsteher ist ehrenamtlich tätig; er hat auf Antrag Anspruch auf Ersatz der ihm bei dieser Tätigkeit erwachsenden notwendigen Ausgaben; ein Verdienstausschlag wird nicht ersetzt.

(4) Der Jagdvorsteher ist an amtlichen Handlungen verhindert, wenn er sich selbst oder einem Angehörigen einen Vorteil verschaffen würde oder wenn sich diese gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden; das gleiche gilt, wenn sein persönliches Interesse von einer amtlichen Handlung wesentlich betroffen wird.

(5) Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der volljährig, geschäftsfähig, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht Jagdpächter in dem von der Jagdgenossenschaft verpachteten Jagdrevier ist. Annahme oder Nichtannahme der Wahl sind unverzüglich gegenüber der Versammlung der Jagdgenossen oder gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BJJ und Art. 11 Abs. 5 BayJJ) zu erklären.

(6) Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft; er ist hierbei an die gesetzesmäßig und ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft gebunden und hat diese unverzüglich zu vollziehen.

Er vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; seine Vertretungsmacht ist beim Abschluß eines Jagdpachtvertrages (einschließlich eines Vorvertrages) und bei jeder Vertragsänderung (einschließlich der Aufhebung und Verlängerung) auf die Durchführung der gesetzesmäßigen und ordnungsmäßigen Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen beschränkt.

(7) Er beruft und leitet die Versammlung der Jagdgenossen. Er hat einen Schriftführer für dauernd oder für die einzelnen Versammlungen der Jagdgenossen zu bestellen. Soweit ein ehrenamtlicher Schriftführer nicht zur Verfügung steht, kann angemessene Vergütung für Arbeitsleistung und Sachaufwand gewährt werden.

(8) Er hat ein Verzeichnis der Jagdgenossen und ihrer im Gemeinschaftsjagdrevier gelegenen Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, anzulegen. Zu diesem Zwecke haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften usw.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Jeder Jagdgenosse hat dem Jagdvorsteher einen Eigentumswechsel oder sonstige Änderungen seines Besitzstandes im Gemeinschaftsjagdrevier unverzüglich mitzuteilen; unterläßt er dies, so haftet er der Jagdgenossenschaft für die daraus entstehenden Folgen im vollem Umfang.

(9) Er hat die von der Versammlung der Jagdgenossen beschlossene Satzung und Änderung der Satzung der Jagdbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(10) Bei Verhinderung des Jagdvorstehers und bei vorzeitiger Beendigung seiner Amtszeit führt sein Stellvertreter die Geschäfte fort.

Die Vorschriften der Absätze 1 mit 9 gelten für den Stellvertreter des Jagdvorstehers entsprechend.

## § 7\*)

## Jagdausschuß

Zur Beratung des Jagdvorstehers kann die Versammlung der Jagdgenossen für dessen Amtszeit einen Jagdausschuß aus dem Kreis der Jagdgenossen bestellen.

## § 8

## Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Beschlußfähig sind die anwesenden Jagdgenossen, gleichgültig, ob sie der Zahl oder der Grundfläche nach die Mehrheit im Gemeinschaftsjagdrevier vertreten oder nicht. Ein Beschluß kommt aber nur zustande, wenn die anwesenden Jagdgenossen im Rahmen der von ihnen vertretenen Grundfläche des Gemeinschaftsjagdreviers eine Mehrheit der Person und der Fläche nach erzielen. Bei der Berechnung der von einem Jagdgenossen vertretenen Grundflächen zählen Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, nicht mit. Der vertretene Jagdgenosse gilt als anwesend im Sinne des § 9 Abs. 3 B.J.G.

(2) Beschlüsse nach § 5 Abs. 3a mit e und g sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht einwandfrei festgestellt werden kann.

(3) Jeder Jagdgenosse kann sich dabei durch seinen Ehegatten, durch volljährige Verwandte gerader Linie, durch eine in seinem ständigen Dienst beschäftigte Person oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der als Jagdgenosse derselben Jagdgenossenschaft angehört. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden durch ihre verfassungsmäßig berufenen Organe vertreten. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend. Mehr als drei Vollmachten darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinigen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 mit 3 gelten auch für die Wahl des Jagdvorstehers, seines Stellvertreters und des Kassenverwalters, gegebenenfalls auch des Jagdausschusses.

## § 9

## Bekanntmachungen

(1) Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Bereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen.

(2) Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.

## § 10

## Einladung zu Versammlungen der Jagdgenossen

Der Jagdvorsteher hat zur Versammlung der Jagdgenossen jeweils mindestens eine Woche vorher unter Beachtung der Vorschriften des § 9 einzuladen und gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen; die Jagdbehörde ist eigens zu verständigen.

## § 11

## Öffentlichkeit

Die Versammlungen der Jagdgenossen sind nicht öffentlich. Ausgenommen sind die Versammlungen zur Versteigerung der Jagd sowie zur Öffnung der Angebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

## § 12

## Niederschriften

Über die Versammlungen der Jagdgenossen ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste aufzunehmen.

\*) Falls ein Jagdausschuß nicht für erforderlich gehalten wird, ist der Absatz in der Mustersatzung zu streichen.

men, welche die Ordnungsmäßigkeit der Einladung feststellt sowie den wesentlichen Gang der Verhandlungen, den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmergebnis enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen; ihr sind die Vollmachten und Stimmzettel beizufügen. Sie ist zehn Jahre, die Vollmachten und Stimmzettel sind zwei Jahre aufzubewahren.

## § 13

## Jahresrechnung und Haushaltsplan

Über die Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft ist eine von der Versammlung der Jagdgenossen festzusetzende Jahresrechnung zu erstellen, die in Einnahmen und Ausgaben ausgleicht. Nutzt die Jagdgenossenschaft die Jagdberechtigung für eigene Rechnung, so ist für die Dauer jeden Jagdjahres (1. April bis 31. März) ein Haushaltsplan festzusetzen, der in Einnahmen und Ausgaben ausgleicht. In diesem sind alle mit Sicherheit zu erwartenden Einnahmen sowie die notwendigen Aufwendungen veranschlagt; Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem Entstehungsgrund zu bezeichnen.

## § 14

## Vermögensverwaltung

(1) Die Jagdgenossenschaft bildet regelmäßig kein Barvermögen; Sachvermögen erwirbt oder behält sie nur, soweit es für ihren Zweck erforderlich ist.

(2) Das Vermögen der Jagdgenossenschaft ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

(3) Das Vermögen der Jagdgenossenschaft ist in einem Vermögensverzeichnis zusammenzustellen. Das Vermögensverzeichnis ist laufend fortzuführen und, soweit eine Haushaltsrechnung geführt wird, zum 31. März jeden Jahres der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

(4) Ausscheidende Jagdgenossen können die Auszahlung ihres Anteils am Genossenschaftsvermögen zum Schlusse des Geschäftsjahres verlangen, wenn kein Rechtsnachfolger vorhanden ist. Andernfalls gilt der Übergang des Anteils auf den Rechtsnachfolger als vereinbart; der Ausgleich bleibt den Beteiligten überlassen.

## § 15

## Kassenverwalter

(1) Der Kassenverwalter muß gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenverwalter ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Die Amtszeit des Kassenverwalters beträgt fünf Jagdjahre. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 16

## Kassenverwaltung

(1) Für die Vornahme der Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

- Die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnung — gegebenenfalls im Rahmen des Haushaltsplans — steht dem Jagdvorsteher zu.
- Zur Buchung aller Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge — gegebenenfalls nach

ihrer haushaltsmäßigen Einordnung — wird durch den Kassenverwalter ein Kassenbuch geführt. Dieses dient zusammen mit den Einnahmen- und Ausgabenbelegen sowie den Nachweisen über Geldbestände und -anlagen gleichzeitig als Rechnung. Das Kassenbuch und die Belege sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

- c) Der Kassenverwalter hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
- d) Der Barbestand der Kasse soll möglichst niedrig gehalten werden. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto laufender Rechnung einzuzahlen, das bei einem für die Anlage von Mündelgeld zugelassenen inländischen Kreditinstitut zu unterhalten ist.
- e) Kassenfehlbeträge sind vom Kassenverwalter sofort zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Nicht aufklärbare Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu verbuchen.

(2) Zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassenverwalter die Jahresrechnung oder Haushaltsrechnung sowie gegebenenfalls einen Verteilungsplan und eine Umlageliste (Art. 11 Abs. 3 BayJG) zu erstellen.

(3) Die Jahres- oder die Haushaltsrechnung ist durch den Jagdvorsteher bis spätestens 15. April der Versammlung der Jagdgenossen zur Prüfung und Entlastung vorzulegen. Führt diese Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, wird dem Jagdvorsteher und dem Kassenverwalter Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind

#### § 17

##### Beteiligung der Jagdgenossen

(1) Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen am Vermögen, am Reinertrag der Jagdnutzung und an den Aufwendungen der Jagdgenossenschaft ergibt sich aus dem Verhältnis der Fläche ihrer im Gemeinschaftsjagdrevier gelegenen Grundstücke zur gesamten Fläche des Gemeinschaftsjagdreviers; hierbei zählen Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, nicht mit.

(2) Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung (§ 10 Abs. 3 BJG) sind unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

....., den .....

(Jagdvorsteher)

Vorstehende Satzung (Satzungsänderung) wird genehmigt.

....., den .....

Landratsamt/Stadt .....

Dienstsiegel

.....  
Unterschrift

#### Anlage 2

##### Dienstausweis

(gültig nur in Verbindung mit amtlichem Personalausweis)

Herr .....  
(Vor- und Zuname) (Beruf)

geb. am ..... in .....

wohnhaft in .....  
(Ort, Straße und Hausnummer)

ist für die Zeit vom 1. April 19..... bis zum 31. März 19..... als Jagdberater bei .....

gemäß Art. 38 Abs. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes bestellt.

....., den .....

Dienstsiegel

#### Verordnung

##### über die besoldungsmäßige Einreihung der Anstaltsbeamten der bayerischen Landesversicherungsanstalten

Vom 23. April 1959

Auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Nr. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Benehmen mit den bayerischen Landesversicherungsanstalten und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Es dürfen eingereicht werden

1. hauptamtliche Vertrauens- höchstens in Besoldungsgruppe A 14, Ärzte
2. Leiter des vertrauensärztlichen Dienstes und leitende Ärzte von vertrauensärztlichen Dienststellen . . . . . höchstens in Besoldungsgruppe A 15.

(2) Die Einreihung in eine Besoldungsgruppe erfolgt im Rahmen des Abs. 1 durch Beschluß des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt.

#### § 2

Anstaltsbeamte, die am 18. Juni 1957 höher als nach dieser Verordnung zulässig eingereicht waren, sind für ihre Person in die Regelüberleitungsgruppe ihrer bisherigen Besoldungsgruppe (Anlage III Nr. 1 zum BayBesG) einzureihen.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

München, den 23. April 1959

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und soziale Fürsorge**

Stain, Staatsminister